



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.613/0003-I 7/2017Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden.
Stellungnahme des BMJ.

zu BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 55, Art. 2, Art. 3 Z 23, Art. 4 Z 8, Art. 6 (§ 55 ÖSG 2012, § 8 BTAG 2017, § 99 EIWOG 2010, § 159 GWG 2011, § 15 KPG)

Die Klausel „*Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet*“ ist seit einigen Jahren überflüssig; dies gilt ohnehin generell (vgl. § 22 Abs. 1 VStG).

Zu Art. 3 Z 25 (§ 104 EIWOG 2010)

Der Entwurf schlägt vor, mit der Neufassung der Bestimmungen betreffend Verwaltungsstrafen und Geldbußen den Tatbestand der vom Kartellgericht zu verhängenden Geldbuße auf weitere Verstöße gegen tragende Prinzipien des dritten EU-Binnenmarktpaketes durch Netzbetreiber und vertikal integrierte Unternehmen auszudehnen und die dafür vorgesehenen Verwaltungsstrafbestimmungen im Gegenzug entfallen zu

lassen. Als Begründung dafür wird auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2015/2075 verwiesen, wonach die europarechtlich vorgegebenen Sanktionen auf weitere Verstöße anzuwenden sind.

Dabei lässt aber dieser Entwurf jegliche Ausführungen dazu vermissen, mit welchem Mehraufwand für das (ohnedies nur mit zahlenmäßig bescheidenen personellen Ressourcen ausgestattete) Kartellgericht zu rechnen hat bzw. in welchem Ausmaß die bisherigen Verwaltungsstraßenbehörden entlastet werden. Für den mit den neuen Aufgaben verbundenen Mehraufwand des Kartellgerichts ist keinerlei Abdeckung vorgesehen.

Darüberhinaus lässt der Entwurf jegliche Auseinandersetzung mit Alternativen zu einem Vollzug durch das Kartellgericht vermissen und lässt etwa unbeantwortet, weshalb hierfür nicht etwa die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde vorgesehen werden kann.

Daher wird, wie schon in der Stellungnahme zur Stammfassung dargestellt, eine Betrauung des Kartellgerichts mit der Verhängung von Geldbußen wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des EIWOG (und insb. daher auch die nunmehr vorgeschlagenen Ausweitungen) seitens des Bundesministeriums für Justiz sehr kritisch gesehen.

Zu Art. 3 Z 26 (§§ 108, 108a EIWOG 2010)

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich nicht prinzipiell gegen den Entfall der gerichtlichen Strafbestimmung aus, allerdings lassen die Erläuterungen nähere Hinweise dazu vermissen, aus welchen Gründen auf diese Strafbestimmung verzichtet werden kann. Überdies wird vorgeschlagen, auch zu prüfen, ob dieselben Gründe nicht für einen Entfall auch der analogen Bestimmung in § 168 GWG sprechen würden.

Gleichzeitig mit dem Entfall des § 108 EIWOG soll auch die bisherige (2013 eingefügte) Strafbestimmung gegen Missbrauch einer Insider-Information (§ 108a) in „§ 108“ umnummeriert werden. Gegen diese Umnummerierung spricht sich das Bundesministerium für Justiz aus. Sämtliche gerichtlichen Straftatbestände werden in eine Liste aufgenommen, die aktuell gehalten wird und in der Justiz verschiedenen Zwecken dient, etwa der statistischen Erfassung, aber auch dem Abgleich mit Verurteilungen anderer Mitgliedstaaten der Union: So wird jeder Straftatbestand einem bestimmten Code (Strafregistraustauschsystem ECRIS) zugeordnet. In der Liste ist daher derzeit § 108 EIWOG 2010 dem Code „1506 00 Enthüllung von Geheimnissen oder Verletzung einer Geheimhaltungspflicht“, § 108a EIWOG 2010 aber dem Code „1507 00 Insidergeschäfte“ zugeordnet. Es würde zu Unklarheit und Missverständnissen sowohl beim Strafregistraustausch in der EU, als auch bei der statistischen Erfassung kommen, wenn nun die Strafbestimmung gegen Missbrauch einer Insider-Information plötzlich die Paragrafennummer der bisherigen Strafbestimmung gegen Geheimnisverrat erhalten würde.

Aus diesen Gründen wird nachdrücklich angeregt, von einer solchen Umnummerierung Abstand zu nehmen.

Zu Art. 4 Z 10 (§ 164 GWG 2011)

Eine Betrauung des Kartellgerichts mit der Verhängung von Geldbußen wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des GWG 2011 wird seitens des Bundesministeriums für Justiz sehr kritisch gesehen. Auf die Ausführungen zu § 104 EIWOG 2010 wird verwiesen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 17. Februar 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt